

*Festschrift zur 150-Jahr-Feier
der Universität Zürich*

Die Universität Zürich 1933—1983

*Herausgegeben vom
Rektorat der Universität Zürich
Gesamtredaktion Peter Stadler*

Die Geschichte der Assistentenschaft in den Jahren 1968–1980

Von Silvia Herkenrath

1. Vorgeschichte

Vor dem Zweiten Weltkrieg gab es wohl bei den Medizinerinnen und an der Philosophischen Fakultät II Assistenten (bei den Juristen seit 1939), in der Philosophischen Fakultät I wurden dagegen erst nach dem Kriege Assistentenstellen eingerichtet. In der Regel erhielt jedes Institut beziehungsweise Seminar einen Assistenten. Mit der steigenden Studentenzahl mussten vermehrt Assistentenstellen geschaffen werden. In den sechziger Jahren wurde meist jedem Professor ein Assistent zugeteilt. Die wachsende Bedeutung, die den Assistenten in Lehre und Forschung zukam, erforderte den Zusammenschluss in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Auf Initiative der damaligen Assistenten H. Holzhey und H. U. Witsch erging am 27. Mai 1968 eine Einladung «an die Assistenten der Institute und Seminare der Universität Zürich» zu einer Versammlung zum Zwecke der Diskussion über «Wünschbarkeit, Form und Zielsetzung eines Zusammenschlusses der Assistenten an der Universität Zürich» und zur Beschlussfassung für den 6. Juni 1968. In einem einführenden Referat legte Helmut Holzhey die Gründe dar, die eine statutarisch festgelegte Form der Vereinigung der Assistenten wünschbar machten. Der Referent ging von der stark zunehmenden Grösse dieser Teilkörperschaft innerhalb des universitären Gesamtgefüges aus, welche in der geltenden Universitätsordnung von 1920 jedoch keinen eigenen, ihrer wachsenden Bedeutung adäquaten Platz als selbständiges Gremium einnehme. In der Tat legt § 57 der Universitätsordnung betreffend Assistenten im Abschnitt über die allgemeinen Bestimmungen für Dozenten fest: «Soweit der Unterricht und der Unterhalt der Anstalten dies erfordert, werden den Professoren und Anstaltsvorständen Assistenten beigegeben...» Dass sich die Assistenten bis dahin mit einem solchen «entre parenthèses»-Status zufrieden gaben, scheint heute grotesk. Die Initiative Holzhey musste im Zuge der angelaufenen strukturellen Änderungen im gesamtuniversitären Bereich und insbesondere in der Ausgestaltungsphase des Mittelbaus, welche eine Neudefinition des Assistentenstatus bedingte, unumgänglich erscheinen.

Holzhey forderte, dass gerade im Zeichen des Vorentwurfes der neuen Universitätsordnung die Assistentenschaft in der Vernehmlassungsphase als Institution durch gewählte, rechtmässige Vertreter gehört werden müsste. Als Hauptaufgaben der künftigen Assistentenvereinigung nannte Holzhey vor allem die anzustrebende angemessene Vertretung in Senat und Senatsausschuss sowie in den Fakultätsversammlungen, um daselbst ein *Mitbestimmungsrecht* zu erwirken. Weitsichtig wurden in diesem Referat Dinge angekippt, die in den nachfolgenden Jahren zu markanten Positionen der Assistentenpolitik werden sollten, wie zum Beispiel der transitorische Charakter der Assistentenstellung und damit verbunden die mögliche Schaffung eines Mittelbauberufes (Ausbau der Oberassistentenstellen sowie derjenigen der ständigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter), die Anpassung des Assistentensalärs etwa an die Einkünfte eines Mittelschullehrers, die Forderung nach sozialer Sicherheit. Zu diesem Katalog wäre in Anlehnung an ein bekanntes Bibelwort hinzuzufügen: Herr, vergib ihnen, denn sie wussten nicht, was sie forderten!

In derselben Sitzung wurde eine Statutenkommission bestellt und die Beratung über rechtliche Form, Zweck und Organisation aufgenommen, die zu den Gründungsstatuten vom 11. Juli 1968 führten.

2. Statuten

An diesem Tag fand die Gründungsversammlung der Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich statt. Am 17. Oktober des gleichen Jahres konstituierte sich der durch die Fakultätsversammlungen der Assistenten gewählte Vorstand. Sinn und Zweck der Vereinigung wird in den Statuten wie folgt umschrieben: «Die Vereinigung hat den Zweck, die Interessen der Assistenten wahrzunehmen, zu wahren und zu fördern.» (Statuten vom 11. Juli 1968.) In einem Communiqué des Vorstandes anlässlich seiner Konstituierung vom 17. Oktober wird diese knappe Zweckbestimmung sowie das Selbstverständnis der Assistentenvereinigung etwas näher bestimmt. «Die Assistentenvereinigung betrachtet es als ihre wesentliche Aufgabe, bei der Neugestaltung der Zürcher Universität mitzuwirken. Sie versteht sich als Organisation der dritten grossen Teilkörperschaft der Universität neben Dozenten- und Studentenschaft. Sie wird die Interessen der Assistenten wahrnehmen und fördern. Dazu gehört die Forderung, dass die Assistenten innerhalb der Universität voll verantwortlich und stimmberechtigt vertreten sind. Mit der Gründung der Vereinigung ist die organisatorische Voraussetzung dafür geschaffen worden, dass gewählte Vertreter delegiert werden können. Ein weiteres Postulat betrifft die rechtliche und soziale Stellung der Assistenten, die den tatsächlich ausgeübten Funktionen entsprechen sollte.» Im weiteren weist das Schrei-

ben darauf hin, dass die Assistentenschaft im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein neues Hochschulgesetz einen eigenen Beitrag zur Universitätsreform ausarbeiten werde.

Als Mitglieder werden in § 3 der Gründungsstatuten insbesondere genannt: «Ganzjährig angestellte Assistenten gemäss Reglement der Erziehungs- oder Gesundheitsdirektion, Oberassistenten, Angestellte an der Universität mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und wissenschaftliche Mitarbeiter.» Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die in den Statuten genannten Organe und ihre Funktionen sind: die *Vollversammlung*, die durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden muss und zu deren Beschlussfähigkeit das einfache Mehr der Anwesenden ausreicht. Sie amtiert als oberstes Organ, bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und setzt den Jahresbeitrag fest. Die Mitglieder der Vollversammlung bilden entsprechend ihrer Fakultätszugehörigkeit die *Fakultätsversammlungen*. Diese treten mindestens einmal pro Semester zusammen, wählen den Vorstand und behandeln die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Vertretern jeder Fakultät (Festlegung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen).

Am 25. Januar 1971 genehmigte die Mitgliederversammlung neue revidierte Statuten. In Abweichung zu den Gründungsstatuten lautet § 2 über den Zweck der Vereinigung: «Die Vereinigung vertritt die Assistenten an der Universität Zürich in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Ihr Zweck ist es, die Interessen zu wahren und zu fördern.» In § 3 der neuen Statuten wird – im Unterschied zu 1968 – die automatische Mitgliedschaft festgelegt. Der entsprechende Paragraph lautet: «Mitglied der Vereinigung ist jeder Assistent, der an den Instituten, Seminarien, Bibliotheken, Kliniken und Sammlungen der Universität Zürich tätig ist, soweit er nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichtet.»

Eine weitere Neuerung bedeutet ferner die Unterteilung der Fakultäten in einzelne Fachschaften.

3. Mitarbeit in universitären Kommissionen

Nachdem sich die Assistentenvereinigung konstituiert hatte, galt es als vorrangigstes Anliegen, in den verschiedenen universitären Gremien Einsitz zu nehmen.

Am 28. Juni 1969 beantragte der Vorstand der Vereinigung dem Rektor zuhanden des Senatsausschusses die Teilnahme von Vertretern der Assistentenvereinigung an den Sitzungen von Senat mit 3 Vertretern und Senatsaus-

schuss mit 2 Vertretern. In der ausserordentlichen Senatssitzung vom 11. Juli wurde dem Begehren mit überwältigendem Mehr stattgegeben und eine Kommission mit der Redaktion der Neufassung der §§ 11, 12 und 19 der Universitätsordnung betraut. Der damalige Rektor Töndury gab in einem Brief vom 15. Juli seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Assistentenvertreter bereits im Wintersemester 1969/70 in den beiden Gremien Einsitz nehmen könnten. Diese Hoffnung erfüllte sich erst im Sommersemester 1970 mit dem Regierungsratsbeschluss für die Änderung besagter Paragraphen der Universitätsordnung: Künftig hatten Assistenten und Studenten das Recht, mit je 3 Delegierten mit *beratender* Stimme den Senatssitzungen und den Sitzungen des Senatsausschusses beizuwohnen, was einen Abstrich gemessen an den ursprünglichen Forderungen bedeutete.

Erinnert man sich an die Vorstellungen betreffend Assistentenvertretung in den obersten Universitätsorganen, so wird deutlich, dass die vorliegende Regelung von der Assistentenvereinigung nur als vorübergehende betrachtet werden konnte. Diese Meinung brachte denn auch der Präsident Helmut Holzhey in einem Brief an den Rektor zum Ausdruck, indem er auf die Vernehmlassung der Assistentenvereinigung zum Entwurf der Erziehungsdirektion zu einem neuen Universitätsgesetz hinwies. Holzhey erklärte darin, «dass wir (die Assistentenvereinigung, d. Verf.) die vorgesehene Einführung des Mitspracherechtes der Assistenten auf Universitätsebene nur als eine provisorische und kurzfristige Massnahme betrachten können, die dazu dienen soll, Erfahrungen in dieser Richtung zu sammeln, nicht aber als Vorbild für die Regelung unserer Einsitznahme in Universitätsorganen, wie sie ein neues Universitätsgesetz bringen wird». Längerfristig sei das anvisierte Ziel nach wie vor die Mitbestimmung auf Universitätsebene. (Brief H. Holzhey an Rektor G. Töndury vom 4. Dezember 1969.) Die geänderte Universitätsordnung vom 13. September 1972 brachte die Assistenten ihrem Ziel etwas näher, und zwar mit den §§ 11, 19, welche das Stimmrecht in Senat und Senatsausschuss brachten. Damit waren die Delegierten der Assistenten in ihren Rechten in Senat und Senatsausschuss den Vertretern der Assistenzprofessoren und der Privatdozenten gleichgestellt. (Brief des Rektors A. Niggli an P. Halter vom 9. November 1972.) In der Begründung der Assistentenvereinigung werden die wesentlichen Punkte hervorgehoben: «Die Assistentenschaft umfasst etwa 1000 Universitätsangehörige (Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, wissenschaftliche Mitarbeiter). Aus dieser Gruppe geht nicht nur der akademische Nachwuchs hervor; Oberassistenten und Assistenten sind heute in allen Fakultäten auch mit Aufgaben in Ausbildung, Lehre und Forschung betraut. Etwa die Hälfte der im Vorlesungsverzeichnis für das WS 1971/72 angekündigten Unterrichtsstunden wird von Privatdozenten gehalten – die Lehrbeauftragten haben zum grössten Teil die Stellung von Assistenten. In der For-

schung sind in vielen Fällen Oberassistenten und Assistenten bei der Planung und Durchführung ihrer Projekte weitgehend selbständig. Im Betrieb einer Klinik üben die Oberärzte mit ihren Assistenten eine tragende Funktion bei der Betreuung der Patienten und in der Administration aus. Das Vertrauen, das die Assistenten bei der Ausübung ihrer Funktion geniessen, sollte ebenso in universitätspolitischen Fragen entgegengebracht werden.» (Begründung der Assistentenschaft über das Stimmrecht der Delegierten der Assistenten in Senat und Senatsausschuss.)

Im Gefolge des Einzugs gewählter Assistentenvertreter in Senat und Senatsausschuss stellte sich unweigerlich die Frage nach einer angemessenen Vertretung der Assistenten auf Fakultätsebene. Der diesbezügliche Antrag des Vorstandes der Assistentenvereinigung vom 5. Mai 1970 an Rektor M. Wehrli, zuhanden des Senatsausschusses, begründete das Begehren mit dem Hinweis auf den vermehrten Beizug der Assistenten in Lehre und Forschung, der vor allem die Fakultätsebene tangiere.

Am 22. Oktober 1970 beschloss der Regierungsrat eine weitere Änderung der Universitätsordnung, die es gewählten Studenten- und Assistentenvertretern ab Wintersemester 1970/71 ermöglichte, mit beratender Stimme an den Fakultätssitzungen aller Fakultäten teilzunehmen. Die entsprechende Reglementsänderung von § 43, Absatz 3, lautet: «Die Fakultäten werden ermächtigt, zu ihren Sitzungen je 2 bis 3 Vertreter der Assistenzprofessoren, Privatdozenten, Assistenten und Studenten mit beratender Stimme beizuziehen. Bei der Wahl und Beförderung von Dozenten und bei Ehrenpromotionen haben jedoch die Vertreter der Assistenten und Studenten in den Ausstand zu treten.»

In der Folge erweiterte die Philosophische Fakultät I den Negativkatalog um das Geschäft der Habilitationsverfahren. (Fakultätsbeschluss vom 30. November 1970.)

Verständlicherweise erregten der vieldiskutierte Negativkatalog und dessen Verschärfung durch den Zusatz der Habilitationsverfahren sowie das vermehrte Mitbestimmungsrecht auf Fakultätsebene Anstoss. Die Stimmung änderte sich auch nicht im Sommer 1972, als die Assistenten gemäss abgeändertem § 6 der Universitätsordnung einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hochschulkommission entsenden konnten. Der Beschluss vom 13. September gleichen Jahres, der den Assistenten das *Stimmrecht* in Senat und Senatsausschuss brachte, bedeutete wohl Anerkennung und Vertrauensbeweis, machte aber die «Outsider-Stellung» auf Fakultätsebene um nichts verständlicher. 1974 stellte die Hochschulreformkommission Antrag an den Senat auf Teiländerung der Universitätsordnung beziehungsweise auf Streichung von § 43, Absatz 3, und dessen Ersetzung. Der Antrag sah entsprechend der Vertretung der Assistenten in Senat und Senatsausschuss das Mitbestimmungsrecht vor und hob den umstrittenen Negativkatalog auf. In der An-

tragsbegründung wird auf den allgemein zu verzeichnenden Trend zur Mitbestimmung hingewiesen, ferner auf die Befürchtung, dass das neue Universitätsgesetz mit der darauf basierenden Universitätsordnung in absehbarer Zeit nicht verwirklicht und somit die Mitbestimmungsforderung auf Eis gelegt würde. Der Senatsausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 11. Juni mit 7:5 Stimmen dem Senat Eintreten auf den Antrag der Hochschulreformkommission zu beantragen; dieser lehnte die Vorlage jedoch ab.

Illusionslos fügte der Präsident der Assistentenvereinigung in der betreffenden Senatssitzung am Ende seiner Stellungnahme zum Antrag hinzu: «Wir können also in keiner Weise damit rechnen, dass zurzeit in der Universität selbst genügend Verständnis für die Fragen der Mitwirkung vorhanden ist, so dass uns nur übrigbleibt, im Hinblick auf das neue Universitätsgesetz auf zeitgerechte Entscheide des kantonalen Parlamentes und leider nicht der Universität zu hoffen.» (Rede von Alfred Löhner in der Senatssitzung vom 5. Juli 1974.) Dieses Wort hat sich als recht zukunftsfruchtig erwiesen, ist doch die Mitbestimmung auf Fakultätsstufe und die Beseitigung des Negativkatalogs bis heute nicht erwirkt worden.

Betrachtet man die Aufbauarbeit, welche die Assistentenvereinigung während ihres 12jährigen Bestehens geleistet hat, sind die Resultate nicht unerheblich. Abgesehen davon, dass sich die Assistenten vom Status der «Professorenbeigabe» (vgl. UO von 1920) zu einer allseits anerkannten Mittelbaukörpererschaft gemausert haben, arbeiten sie heute in allen universitären Kommissionen mit. Allerdings ist dazu zu sagen, dass es sich bei den Zugeständnissen an die Assistentenschaft da und dort um bloss kosmetische Eingriffe handelt, um Besänftigungen durch Entgegenkommen, die nicht viel kosten, während wesentliche Forderungen nicht erfüllt wurden.

4. Das Mitbestimmungsrecht im Rahmen eines neuen Universitätsgesetzes

Die Hoffnung auf ein neues Universitätsgesetz, das in bezug auf Mitbestimmungsrechte der wachsenden Bedeutung des sogenannten Mittelbaus in Lehre und Forschung Rechnung tragen würde, veranlasste die Vereinigung der Assistenten, den Weg einer Politik der kleinen – sicherlich nicht zu unterschätzenden – Schritte zu begehen. Dieser Weg wurde, wie der Mitwirkungskatalog heute zeigt, erfolgreich beschritten. Allerdings wurde in der 12jährigen Geschichte der Assistentenvereinigung nie ganz vergessen, dass als Zielvorstellung ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht als endgültige Ordnung anvisiert werden müsste. Der Weg zum neuen Universitätsgesetz ist lang und

dornenreich – und bis heute unvollendet. Im Juli 1968 veröffentlichte die Erziehungsdirektion einen Vorentwurf zu einem neuen Universitätsgesetz und legte ihn der Universität zur Vernehmlassung vor. Die Vereinigung der Assistenten erarbeitete in der Folge eine Stellungnahme, die in der Vollversammlung vom 13. Februar 1969 genehmigt wurde. Eingangs werden folgende Mängel am erziehungsrätlichen Vorentwurf aufgezeigt:

- «Die Aufgabe und das wissenschaftliche Selbstverständnis der Universität sind ungenügend formuliert.
- Der Universität wird zu wenig Selbständigkeit zugestanden.
- Die Universität ist nicht als akademische Gemeinschaft von Dozenten, Assistenten und Studenten konzipiert.
- Das Mitbestimmungsrecht von Assistenten und Studenten ist nicht verwirklicht.
- Neue Strukturelemente der Universität sind in nur ungenügender Masse berücksichtigt.
- Die Konzeption der Universitätsleitung ist unzureichend.
- Veraltete Strukturen des Lehrkörpers werden aufrechterhalten.
- Die Assistentenschaft wird als wissenschaftliches Hilfspersonal missverstanden.»

Im weiteren bringt die Stellungnahme der Assistentenvereinigung eine Reihe von Reformforderungen, von denen hier nur die den Assistentenstatus unmittelbar berührenden Punkte erwähnt werden sollen:

«1. Die rechtliche und soziale Stellung der *Assistenten* in der Universität muss der ihnen faktisch übertragenen Verantwortung angeglichen werden. Als Mitarbeitern in Forschung und Lehre und als integrierendem Bestandteil des akademischen Nachwuchses ist ihnen ein qualifiziertes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Ihre berufliche Tätigkeit ist als wissenschaftliche Arbeit einzustufen und entsprechend zu bewerten.

2. Die strukturelle *Differenzierung* der Assistentenschaft sollte in erster Linie von *funktionellen* Gesichtspunkten bestimmt sein.

3. Die Ausbildung des *akademischen Nachwuchses* und seine Aufstiegsmöglichkeiten bedürfen einer neuen Konzeption. Die Habilitation ist entweder abzuschaffen oder so umzugestalten, dass sie ein breites Spektrum von Qualifikationsmöglichkeiten einschliesst. Der Beruf, zu dessen Ausübung der Habilitierte für fähig erklärt wird, kann nur noch der Beruf des festbesoldeten Dozenten sein.»

(Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich.)

Auf Grund der Vernehmlassungen, die eine von der Erziehungsdirektion bestellte Kommission verarbeitete, entstand der «Entwurf für ein Gesetz über die Universität» vom 15. Juni 1972. Für die darauffolgende Vernehmlassungs-

phase setzte der Vorstand der Assistentenvereinigung eine aus allen Fakultäten zusammengesetzte Sechserkommission zur Ausarbeitung einer Stellungnahme ein. Diese wurde anschliessend vom Gesamtvorstand überarbeitet und der Hochschulreformkommission übergeben, zwecks Mitverarbeitung in der sogenannten «Synthese der universitären Vernehmlassungen». In den Hauptpunkten unterscheidet sich die Stellungnahme von 1972 nicht von derjenigen zum Vorentwurf. In der Mitbestimmungsfrage betonte die Assistentenschaft vor allem, dass die Vertretung von Mittelbau und Studenten auf den unteren Ebenen (in den einzelnen Gremien) nicht kleiner sein sollte als auf der Ebene des Senats. In bezug auf die im Gesetzesentwurf nicht vorgesehene Mitbestimmung auf Instituts- und Seminarebene wurde im Jahresbericht der Assistentenvereinigung 1972/73 einerseits auf die Untragbarkeit dieses Punktes hingewiesen, andererseits aber auch zugestanden, dass «jede starre Mitbestimmungsformel bei der grossen Heterogenität der unter diesem Begriff subsumierten Einheiten vermieden werden sollte». (Jahresbericht für das akademische Jahr 1972/73.)

Änderungen wurden ferner vorgeschlagen für die Definition des Begriffs «wissenschaftliche Mitarbeiter» (im Gesetzesentwurf der Oberbegriff für alle Mittelbauangehörigen): Diese sind «Angestellte mit akademischen Abschlussexamen, welche die Dozenten bei der Wahrnehmung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit unterstützen oder denen eine selbständige Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen von Instituten oder Spezialinstituten übertragen wird».

Betreffend ihre Organisation forderten die Assistenten folgenden Zusatz: «Die wissenschaftlichen Mitarbeiter bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zwecks Wahrung ihrer Interessen im Bereich der Zielsetzungen der Universität. Sie geben sich eine Satzung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist.»

Die Assistentenvertreter standen vor der schwierigen Aufgabe, einerseits alte Forderungen und Positionen zu halten, andererseits der veränderten politischen Situation Rechnung zu tragen und dabei nicht zum blossen Opportunismus abzugleiten; ihr Dilemma spiegelt eine Aussage aus dem Jahresbericht 1972/73 wider: «Zu klein erschien (...) oft der Spielraum der praktikablen Alternativen zu einem – an sich durchaus brauchbaren – Entwurf, zu gering die Chance, gewichtige Änderungen mit Aussicht auf Erfolg vorschlagen zu können. Die Stellungnahme drohte so einerseits auf blosser Retuschen hinauszulaufen, während andererseits radikalere Alternativen zu Sandkastenspielen zu geraten schienen. Doch das war wohl unvermeidlich zu einem Zeitpunkt, wo die Diskussion aus dem Stadium der radikalen Gegenentwürfe, wie dies 1968/69 der Fall war und auch von der Assistentenschaft praktiziert wurde, in das der Vernehmlassung eines in den Grundzügen von der Mehrheit akzep-

tierten und auch akzeptablen zweiten Entwurfes eingetreten ist.» (Jahresbericht für das akademische Jahr 1972/73.)

Der Entwurf für ein neues Universitätsgesetz, wie es in der zweiten Vernehmlassungsphase vorlag, stellte die Mitbestimmung der Assistenten doch auf eine weit breitere Basis, als diese im Rahmen der abgeänderten Paragraphen der Universitätsordnung von 1920 in den einzelnen Gremien (Negativkatalog, ungenügende Vertretung) verwirklicht werden konnte.

Hinsichtlich der Ausarbeitung eines neuen Universitätsgesetzes darf man beiden Seiten attestieren, dass sie viel Verständnis und guten Willen in die Vernehmlassungsarbeiten investierten; um so deprimierender ist die Tatsache, dass die Anstrengungen ihren Niederschlag bis heute noch nicht in einem neuen Universitätsgesetz gefunden haben.

5. Das Mittelbauprojekt

Am 30. Juni 1972 wurde eine Dachorganisation, der Verband der Mittelbauvereinigungen an Schweizer Hochschulen (VMSH), gegründet.

An der Vorbereitung beteiligten sich Vertreter der Assistentenverbände von Basel, Bern, Fribourg, Lausanne (Uni) und Zürich (ETH und Uni). In den Statuten wird der Zweck des Verbandes wie folgt umschrieben:

- a) «die allgemeinen Interessen des universitären Mittelbaus zu vertreten;
- b) eine gemeinsame Konzeption zur Hochschul-, Wissenschafts- und Bildungspolitik auszuarbeiten;
- c) die Tätigkeit der Mitglieder zu koordinieren und ihre Beziehungen untereinander zu vertiefen;
- d) Kontakte zu Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung herzustellen;
- e) den freien Übertritt von Mittelbauangehörigen von einer Hochschule an die andere zu fördern;
- f) eine ständige Information unter den Mitgliedern und nach aussen zu sichern.» (Statuten vom 30. Juni 1972).

Wegleitend für die Gründung des VMSH war die Erkenntnis, dass zu hochschulpolitischen Problemen (beispielsweise die Totalrevision des Hochschulförderungsgesetzes oder die allfällige Teilübernahme der Hochschulen durch den Bund) wohl die Meinungen von Dozenten und Studenten zu hören waren, nicht aber diejenigen des Mittelbaus. Die Initianten waren sich klar darüber, dass im Zuge der Mitbestimmungstendenzen dem Mittelbau erhöhte Bedeutung zukam und deshalb für Probleme von überlokaler Bedeutung eine gesamtuniversitäre Meinungsbildung des Mittelbaus nötig geworden war, die auch entsprechend vertreten werden könnte. (Uni 73, Januar 1973, S. 3.)

Vom wachsenden Selbstbewusstsein der Assistenten und der ihnen attestierten vermehrten Bedeutung in Lehre und Forschung zeugt auch die Einrichtung einer Kommission für Assistentenfragen. Anlass dazu gab ein Brief der Erziehungsdirektion vom 23. September 1974, in welchem das Problem «Persönlicher/Seminar»-Assistent aufgeworfen wurde. Das Problem muss im Zusammenhang mit einem ganzen Fragenkatalog gesehen werden, der sich aus den Anstellungsbedingungen ergibt, wie sie im Assistentenreglement vom 5. Oktober 1950 festgelegt sind. In der Stellungnahme der Assistentenvereinigung vom 6. Dezember 1972 wird unter anderem das heikle Thema «Arbeitszeit» aufgegriffen. In der Senatsausschusssitzung vom 9. Dezember 1974 wurde die Anfrage der Erziehungsdirektion diskutiert. Der Vertreter der Assistenten machte in seinen Ausführungen geltend, dass in § 2 der «Dienstordnung für die Seminarassistenten der Universität Zürich» vom 8. Januar 1951 den Assistenten «in der Regel die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur wissenschaftlichen Fortbildung zur Verfügung gestellt» wurde. Diese Grundsätze wurden von der Erziehungsdirektion als überholt beziehungsweise nur als auf die Habilitanden anwendbar bezeichnet. Aus diesem Grund stellte der Präsident der Vereinigung den Antrag auf Bildung einer gemischten Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines neuen Assistentenreglements. Der Antrag wurde angenommen. (Prot. Sa, 9. 12. 1974.) In der Sitzung vom 27. Januar 1975 schlug Rektor Leuenberger vor, die Kommission für Assistentenfragen folgendermassen zu besetzen: 3 Dozenten, davon einer aus den Geisteswissenschaften (Theol./Phil. I), einer aus der Juristischen Fakultät und einer aus den Naturwissenschaften (Med./Vet.-Med. oder Phil. II); 1 Privatdozentenvertreter, 2 Assistentenvertreter, 1 Vertreter der Zentralverwaltung.

Es sind bis heute vorrangig zwei grosse Projekte, welche die Kommission für Assistentenfragen ausgearbeitet hat und die hier kurz zur Sprache kommen sollen: einmal die erwähnte Revision des Assistentenreglements, zum andern ein Modellentwurf für den Mittelbau an der Universität Zürich. Bereits am 10. Juni 1975 wurde der von der Kommission ausgearbeitete Revisionsentwurf im Senatsausschuss besprochen und anschliessend zur Vernehmlassung an die Fakultäten weitergeleitet, in der Senatsausschusssitzung vom 10. Februar 1976 bereinigt und zuhanden der Oberbehörden verabschiedet. Am 24. Februar 1976 übermittelte Rektor Leuenberger den Antrag des Senatsausschusses, der die «besonderen dienstrechtlichen Bestimmungen für Assistenten der Universität in Zukunft als *Anhang* in das „Reglement über die Dienstverhältnisse der Verwaltungs- und Betriebsangestellten“ aufzunehmen», vorschlägt, an den Erziehungsdirektor.

Verbunden mit dem Antrag sollte dem Erziehungsdirektor ein Entwurf der Kommission zur Strukturreform des Mittelbaus der Universität Zürich übermittelt werden. Dieser durchlief jedoch zu diesem Zeitpunkt die Ver-

nehmlassung in den Fakultäten. (Brief von Rektor Leuenberger an Erziehungsdirektor A. Gilgen vom 24. 2. 1976.)

Die wesentlichen Neuerungen im Entwurf zum neuen Assistentenreglement bestanden einmal darin, dass die eigene wissenschaftliche Arbeit, die auch die Ausarbeitung der Dissertation oder der Habilitationsschrift umfassen kann, als integrierter Bestandteil des gesamten Aufgabenbereichs in Lehre und Forschung aufgefasst wird. Im übrigen sind die Fakultäten befugt, in eigenen Dienstordnungen die Tätigkeit ihrer Assistenten zu regeln. (Reglementsentwurf §§ 2.1/2.) In bezug auf die Anstellungsdauer legt das neue Reglement ebenfalls eine Frist von 3 Jahren fest. Diese kann um maximal 3 Jahre verlängert werden, «wenn die Bedürfnisse der Fakultät oder des Institutes es dringend erfordern; wenn ein Assistent besondere Eignung für Forschung und Lehre aufweist und nicht als Oberassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angestellt werden kann». (§ 4 Reglement über die Dienstverhältnisse der Verwaltungs- und Betriebsangestellten [Angestelltenreglement] vom 21. Februar 1973, Fassung vom Sa am 23. Juni 1975 genehmigt.)

In einem Begleitbrief an die Erziehungsdirektion sollten nach Vorschlag der Kommission für Assistentenfragen zwei Punkte in bezug auf die Anstellungsdauer erwähnt werden: «1. Die Begrenzung der Anstellungsdauer setzt voraus, dass genügend obere Mittelbaustellen geschaffen werden. 2. Die Inkraftsetzung des Reglements setzt voraus, dass der Beschluss des Erziehungsrates, wonach an den geisteswissenschaftlichen Fakultäten keine Oberassistentenstellen geschaffen werden können, aufgehoben wird.» (Brief der Kommission für Assistentenfragen an die Mitglieder vom 11. Februar 1976.)

Die Forderung nach Schaffung höherer Mittelbaustellen in den Geisteswissenschaften stellt einen wesentlichen Bestandteil des Strukturreformmodells des Mittelbaus dar. Neu zu schaffende Oberassistentenstellen sollten ebenfalls befristet werden, während einzelne unbefristete Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Abteilungsleiter eingerichtet werden sollten. Ein pyramidalen Aufbau des Mittelbaus (Assistenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Abteilungsleiter) wäre einer besseren Selektion geeigneter Nachwuchskräfte und damit der Möglichkeit einer universitätsinternen Karriere dienlich. Lehraufträge sollten vermehrt hauptamtlichen Universitätsangehörigen übertragen werden. Ein so strukturierter Ausbau der Mittelbaustellen würde eine Straffung der wissenschaftlichen Tätigkeit ermöglichen und die Kontinuität in der Forschung begünstigen. Die erweiterten Mittelbaustellen erlaubten «ausserdem eine Streuung und Differenzierung der Führungsaufgaben sowie eine Entlastung des Oberbaus von administrativen Verpflichtungen und Dienstleistungen». (Auf Grund der Fakultätsvernehmlassungen überarbeiteter Entwurf «Der Mittelbau an der Universität Zürich», S. 4f.)

6. Soziale Besserstellung der Assistenten

Nach langwierigen Verhandlungen von über zwei Jahren erhielten die Assistenten auf Antrag der VAUZ mit Regierungsratsbeschluss vom 27. März 1974 die Möglichkeit, der Beamtenversicherungskasse (Pensionskasse) beizutreten. Ferner erhielten sie die Gelegenheit, in die Krankenkasse beider Hochschulen zu ausserordentlich günstigen Tarifen einzutreten. In bezug auf Steuererleichterungen verfügte die Finanzdirektion am 21. November 1972 Abzüge für Berufsausgaben von jährlich Fr. 1500.-. Die Assistentenlöhne wurden seit 1968 der Teuerung angepasst und sind heute – wenn sie auch nicht der Besoldung eines Gymnasiallehrers entsprechen – zufriedenstellend. Assistenten sind des weiteren berechtigt, Reisekostenbeiträge für wissenschaftliche Kongress- und Tagungsbesuche im In- und Ausland zu beantragen. Die Assistentenlegi ermöglicht die Verpflegung in den Unimensen zu Studentenpreisen. Die Unikindergartentagesstätte der Studentenschaft ist auch den Assistentenkindern offen. (VAUZ Information Februar 1977.)

Wenn auch bis jetzt nicht alle Wünsche der Assistentenschaft in Erfüllung gegangen sind, so die ausreichende Mitbestimmung, das neue Assistentenreglement, das Mittelbaummodell, die Anpassung der Löhne an diejenigen der Mittelschullehrer; wenn auch das Lebensgefühl des Assistenten dasjenige eines Wanderers geblieben ist und eine volle soziale Sicherheit nicht gewähr-



Eine Aufführung des Akademischen Orchesters in der Tonhalle Zürich

leistet ist, so hat die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich in ihrer 12jährigen Geschichte doch beachtenswerte Positionen errungen und den Assistentenstatus dank ihrer initiativen Arbeit erheblich zu verbessern vermocht. Diese Worte sind mehr als Anerkennung gedacht denn als Ruhekissen zur Erhaltung des Status quo.

Zu erwähnen wäre zum Schluss die alte Binsenwahrheit, dass das Ausmass der Effizienz einer Organisation von der aktiven Mitarbeit ihrer einzelnen Glieder bestimmt wird.